

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan für das Jahr

2012

(Stand: 19. Dezember 2011)

I.

1. Zum 01.01.2012 wird Herr Richter Dr. Lieber der Staatsanwaltschaft Leipzig zugewiesen.
2. Ab 01.01.2012 wird Herr Richter Dr. Duckstein dem Landgericht Leipzig zugewiesen.
3. Die Referate von Herrn Vorsitzenden Richter am Landgericht Kühnborn, Richterin am Landgericht Niermann und Richterin am Landgericht Mühlberg werden aufgelöst.

II.

Der in der Anlage beigefügte richterliche Bereitschaftsdienstplan für das Jahr 2012 wird bestätigt.

III.

Der in der Anlage beigefügte Geschäftsverteilungsplan für das Dienstgericht für Richter und Staatsanwälte für das Jahr 2012 wird bestätigt.

A.I. Kammernübersicht

B. Geschäftsaufgabe und Besetzung der Kammern

I. Zivilkammern

- 1. Zivilkammer
- 2. Zivilkammer
- 3. Zivilkammer
- 4. Zivilkammer
- 5. Zivilkammer
- 6. Zivilkammer
- 7. Zivilkammer
- 8. Zivilkammer
- 9. Zivilkammer
- 17. Zivilkammer

II. Kammern für Handelssachen

- 1. Kammer für Handelssachen
- 2. Kammer für Handelssachen
- 3. Kammer für Handelssachen
- 4. Kammer für Handelssachen

III. Kammer für Baulandsachen

IIIa. Abteilung für gerichtliche Mediation

IV. Strafammer

- 1. Strafammer
- 2. Strafammer
- 3. Strafammer
- 4. Strafammer
- 5. Strafammer
- 6. Strafammer
- 7. Strafammer
- 8. Strafammer
- 9. Strafammer
- 10. Strafammer
- 11. Strafammer
- 12. Strafammer
- 13. Strafammer
- 14. Strafammer

V. Strafvollstreckungskammern

- 1. Strafvollstreckungskammer
- 2. Strafvollstreckungskammer
- auswärtige Strafvollstreckungskammer mit Sitz in Torgau

VI. Rehabilitierungskammer

C. Allgemeine Bestimmungen

I. Strafkammern

II. Zivilkammern und Handelskammern

- 1. Zuständigkeiten im Turnus
- 2. Turnus bei den Kammern für Handelssachen

- 3. Ergänzende Bestimmungen zur Zuständigkeit
 - 4. Vertretung
Rehabilitierungskammer
- III.

D. Bestimmung der Sitzungstage für das Jahr 2012

E. Bestimmung bei krankheitsbedingtem Ausfall eines Richters

F. Ehrenamtliche Richter

G. Bestätigung Bereitschaftsdienst und Dienstgericht für Richter und Staatsanwälte

Unterschriftsleiste

A. I. Beim Landgericht Leipzig sind für das Geschäftsjahr 2012 entsprechend der Anordnung des Präsidenten gem. § 9 SächsJustizG vom 12.12.2012 folgende Kammern gebildet:

- 10 Zivilkammern
- 4 Kammern für Handelssachen
- 1 Kammer für Baulandsachen
- 14 Strafkammern, davon
 - 5 große Strafkammern, davon 2 zugleich als Wirtschaftstrafkammern und 2 zugleich als Berufungskammern
 - 1 Schwurgerichtskammer
 - 1 Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen,
 - 5 (weitere) als kleine Strafkammern
 - 3 als Jugendkammern
 - zugleich 7 als Bußgeldkammern
- 2 Strafvollstreckungskammern
- 1 auswärtige Strafvollstreckungskammer mit dem Sitz in Torgau
- 1 Rehabilitierungskammer

II. Teilweise freigestellt für Tätigkeiten in der Gerichtsverwaltung sind:

- Präsident des LG Schreiner mit 0,60 AKA,
- Vizepräsident des LG Deusing mit 0,50 AKA
- VRiLG Jagenlauf mit 0,33 AKA,
- RiLG Albrecht mit 0,20 AKA
- VRi'inLG Baustetter mit 0,30 AKA
- Ri'inLG Dr. Kraatz mit 0,25 AKA
- RiLG Oberholz mit 0,10 AKA
- Ri'inLG Fernstedt mit 0,10 AKA
- Ri'inLG Seidel mit 0,10 AKA

B. Geschäftsaufgabe und Besetzung der Kammern

Zivilkammern

1. Zivilkammer

Geschäftsaufgabe:

- I. 1) Im Turnus mit der 2. Zivilkammer Rechtsstreitigkeiten in Immobiliarmiet- und -pachtsachen.
- 2) Ab 1.1.2012 Rechtsstreitigkeiten über die Haftung der Insolvenzverwalter (einschließlich KO, VerglO, GesO) und Rechtsstreitigkeiten aus Insolvenzanfechtungen (einschließlich KO, VerglO, GesO) und Anfechtungen außerhalb des Konkurses (§§ 29 ff, 196 KO, AnfG), auch soweit ein Scheingeschäft behauptet wird. Rechtsstreitigkeiten in diesem Sinne sind insbesondere nicht,
 - Anmeldungen zur Insolvenztabelle
 - Forderungseinziehungen und
 - Masseverbindlichkeiten
- II. Im Turnus mit der 2. Zivilkammer
 - 1) Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Leipzig und der nachgeordneten Amtsgerichte in
 - Betreuungssachen (XVII)
 - Vormundschaftssachen (VII)
 - Unterbringungssachen (XIV)
 - 2) Beschwerden in Freiheitsentziehungssachen (FEVG; §§ 415 ff. FamFG), soweit nicht die Zuständigkeit der 7. Zivilkammer begründet ist.
- III. Verfahren I. Instanz sowie Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts Leipzig und der nachgeordneten Amtsgerichte im Turnus.
- IV. Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Leipzig sowie der nachgeordneten Amtsgerichte, soweit keine Sonderzuständigkeiten bestimmt sind, im Turnus.
- V. Alle nachträglichen Entscheidungen in richterlich erledigten Verfahren, die zur Zeit der Erledigung bei der ehemaligen 1. oder 12. Zivilkammer anhängig gewesen sind.
- VI. Die am 31.12.2011 in der 7. Zivilkammer anhängig gewesenen Rechtsstreitigkeiten i.S.d. Ziff. I 2, für die Ri'inLG Mühlberg Einzelrichterin war, unter Anrechnung mit jeweils 1,0 auf den Turnus.

Besetzung:

Vorsitzende	VRi'inLG	Voos
Stellv. Vors. und Beisitzerin I	Ri'inLG	Asam
Beisitzer II	RiLG	Benzler
Beisitzer III	RiLG	Hebert

2. Zivilkammer

Geschäftsaufgabe:

- I. 1) Im Turnus mit der 1. Zivilkammer Rechtsstreitigkeiten in Immobiliarmiet- und -pachtsachen.
2) Ab 1.1.2012 Honorarklagen auf der Grundlage der HOAI
- II. 1) Im Turnus mit der 1. Zivilkammer
a) Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Leipzig und der nachgeordneten Amtsgerichte in
- Betreuungssachen (XVII)
- Vormundschaftssachen (VII)
- Unterbringungssachen (XIV)
b) Beschwerden in Freiheitsentziehungssachen (FEVG; §§ 415 ff. FamFG), soweit nicht die Zuständigkeit der 7. Zivilkammer begründet ist.
2) Ab 1.1.2012 Notarbeschwerden und Anträge nach § 156 KostO.
- III. Verfahren I. Instanz sowie Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts Leipzig und der nachgeordneten Amtsgerichte im Turnus, ab 01.01.2011 mit Ausnahme jedes **sechsten** Verfahrens ohne Sonderzuständigkeit, das auf die 2. Zivilkammer entfallen würde.
- IV. Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Leipzig sowie der nachgeordneten Amtsgerichte, soweit keine Sonderzuständigkeiten bestimmt sind, im Turnus, ab 01.01.2011 mit Ausnahme jedes **sechsten** Verfahrens ohne Sonderzuständigkeit, das auf die 2. Zivilkammer entfallen würde.
- V. Alle nachträglichen Entscheidungen in richterlich erledigten Verfahren, die zur Zeit der Erledigung bei der ehemaligen 2., 14. und 16. Zivilkammer anhängig gewesen sind.
- VI. 1) Die bis zum 31.12.2011 in der 6. Zivilkammer anhängig gewesenen Beschwerden in Notarsachen (einschließlich Anträge nach § 156 KostO), für die der Vorsitzende (VRiLG Kühlborn) Einzelrichter oder Berichterstat-ter war (unter Anrechnung mit jeweils 1,0 auf den O-, OH- und S-Turnus).
2) Die bis zum 31.12.2011 in der 8. Zivilkammer anhängigen Honorarklagen auf der Grundlage der HOAI, für die Beisitzerin I (Ri'inLG Niermann) und Beisitzer III (Ri Dr. Lieber) Einzelrichter oder Berichterstat-ter waren (unter Anrechnung mit jeweils 1,0 auf den Turnus).

Besetzung:

AKA

Vorsitzender	VRiLG	Knochenstiern	
Stellv. Vors. und Beisitzerin I	Ri'inLG	Kaden	
Beisitzer II	RiLG	Wichelhaus	
Beisitzer III	RiLG	Faber	0,33

3. Zivilkammer

Geschäftsaufgabe:

- I. 1) Honorarklagen aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerbevollmächtigten, Steuerberater, vereidigten Buchprüfer, Notare und sonstiger zur Rechts-, Wirtschafts- und Steuerberatung befugter Personen sowie Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis, einschließlich Unterbevollmächtigung.
2) Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen.
- II. Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Leipzig und der nachgeordneten Amtsgerichte nach dem ZVG.
- III. Verfahren I. Instanz sowie Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts Leipzig und der nachgeordneten Amtsgerichte im Turnus mit Ausnahme jedes fünfzigsten Verfahrens ohne Sonderzuständigkeit, das auf die 3. Zivilkammer entfallen würde.
- IV. Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Leipzig sowie der nachgeordneten Amtsgerichte, soweit keine Sonderzuständigkeiten bestimmt sind, im Turnus mit Ausnahme jeden fünfzigsten Verfahrens ohne Sonderzuständigkeit, das auf die 3. Zivilkammer entfallen würde.
- V. Alle nachträglichen Entscheidungen in richterlich erledigten Verfahren, die Verfahren der ehemaligen 3., 8. und 9. Zivilkammer betreffen, die zur Zeit der Erledigung bei diesen Zivilkammern anhängig gewesen sind. Für die 8. und 9. Zivilkammer gilt dies nur, soweit die Erledigung bis zum 31.12.2007 erfolgt ist.
- VI. Die bis zum 31.12.2011 in der 6. Zivilkammer anhängigen Verfahren, für die Beisitzer IV (RiLG Quakernack) Einzelrichter oder Berichterstatter war (ohne Anrechnung auf den Turnus).
- VII. Alle nachträglichen Entscheidungen in bis zum 31.12.2011 richterlich erledigten Verfahren, die zur Zeit der Erledigung in der 6. Zivilkammer anhängig waren und in denen RiLG Quakernack Einzelrichter war.
- VIII. Ab 01.01.2012 jeweils monatlich die Verfahren I. Instanz **1 - 14** ohne Sonderzuständigkeit.

Besetzung:

AKA

Vorsitzender	VRiLG	Klepping	
Stellv. Vors. und Beisitzer I	RiLG	Oberholz	0,90
Beisitzerin II	Ri'inLG	Meißner	
Beisitzer III	RiLG	Höhne	
Beisitzer IV	RiLG	Quakernack	

4. Zivilkammer

Geschäftsaufgabe :

- I. Rechtsstreitigkeiten aus Finanzdienstleistungsgeschäften im Sinne des § 1 Abs. 1a des KWG, insbesondere Kapitalanlagenberatung und –vermittlung, unabhängig von der Rechtsform des Finanzdienstleisters.
- II. Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Leipzig und der nachgeordneten Amtsgerichte in Nachlasssachen.
- III. Verfahren I. Instanz sowie Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts Leipzig und der nachgeordneten Amtsgerichte im Turnus, ab 1. Juli 2011 **einmalig** mit Ausnahme der **ersten 100** Verfahren aus dem O-, OH- und S-Turnus ohne Sonderzuständigkeit und Vorbefasstheit, die auf die 4. Zivilkammer entfallen würden.
- IV. Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Leipzig sowie der nachgeordneten Amtsgerichte, soweit keine Sonderzuständigkeiten bestimmt sind, im Turnus.
- V. Alle nachträglichen Entscheidungen in richterlich erledigten Verfahren, die zur Zeit der Erledigung bei der 04. Zivilkammer anhängig gewesen sind.
- VI. Die bis zum 31.12.2011 anhängigen Verfahren in der
 - a) 6. Zivilkammer, in denen der Vorsitzende (VRiLG Kühlborn),
 - b) 7. Zivilkammer, in denen Beisitzerin II (Ri'inLG Mühlberg),
 - c) 8. Zivilkammer, in denen Beisitzerin I (Ri'inLG Niermann)
 Einzelrichter oder Berichterstatter waren und die Ansprüche im Zusammenhang mit der Insolvenz der Leipzig West AG zum Gegenstand haben (unter Anrechnung mit jeweils 1,0 auf den Turnus).
- VII. Ab 01.01.2012 **jeweils monatlich** die Verfahren I. Instanz **15 bis 18** ohne Sonderzuständigkeit.

Besetzung:	AKA		
Vorsitzender	VRiLG	Schultz	
Stellv. Vors. und Beisitzer I	RiLG	Grünhagen	
Beisitzer II	RiLG	Thieme (mit Vorrang gegenüber seiner Tätigkeit in der Abt. für gerichtliche Mediation)	
Beisitzerin III	Ri'inLG	Thomsen (ab 1.3.11 mit Vorrang gegenüber ihrer Tätigkeit in der Abt. für gerichtliche Mediation)	0,75
Beisitzerin IV	Ri'inLG	Schick	0,50

5. Zivilkammer

Geschäftsaufgabe:

- I. 1) Streitsachen, die betreffen
- das Markenrecht,
 - das Urheberrecht (§ 105 Abs. 1 UrheberrechtsG),
 - das Geschmacksmusterrecht (§ 15 Abs. 1 GeschmacksmusterG),
 - das Geschmacksmusterrecht (§ 63 Abs. 2 GeschmacksmusterG),
 - Verlagsrechtssachen,
 - das Kartellrecht (§§ 87 – 89 GWB)
 - das Wettbewerbsrecht (UWG).
- 2) Streitsachen nach
- § 143 PatentG einschl. Arzneimittelschutzzertifikate,
 - § 27 GebrauchsmusterG,
 - § 11 Abs. 2 HalbleiterschutzG,
 - § 38 Abs. 1 SortenschutzG,
- 3) Streitigkeiten über Vertragsstrafen, Abmahnkosten und Abschlusschreiben, die ihre Grundlage in den oben genannten Spezialzuständigkeiten haben.
- II. (Ohne Zuweisung)
- III. Verfahren I. Instanz sowie Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts Leipzig und der nachgeordneten Amtsgerichte im Turnus, ab 1.1.2012 monatlich mit Ausnahme der **ersten 3 Verfahren** ohne Sonderzuständigkeit, die auf die 5. Zivilkammer entfallen würden.
- IV. Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Leipzig sowie der nachgeordneten Amtsgerichte, soweit keine Sonderzuständigkeiten bestimmt sind, im Turnus.
- V. Alle nachträglichen Entscheidungen in richterlich erledigten Verfahren, die zur Zeit der Erledigung bei der ehemaligen 5. und 13. Zivilkammer anhängig gewesen sind, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. oder 7. Zivilkammer gegeben ist.
- VI. 1) Die bis zum 31.12.2011 im Referat der Beisitzerin IV (Ri'inLG Kneitschel) anhängigen Verfahren, die eine Sonderzuständigkeit der 5. Zivilkammer betreffen, ohne Anrechnung auf den Turnus.
- 2) Die bis zum 31.12.2011 in der 8. Zivilkammer anhängigen Verfahren ohne Sonderzuständigkeit, für die Beisitzer III (Ri Dr. Lieber) Einzelrichter war, ohne Anrechnung auf den Turnus.

Besetzung:			AKA
Vorsitzender	VPräsLG	Deusing	0,50
Stellv. Vors. und Beisitzer I	RiLG	Dr. Werner	
Beisitzerin II	Ri'inLG	Brösamle	
Beisitzerin III	Ri'inLG	Graf	0,50
Beisitzer IV	Ri	Dr. Duckstein	

Zusätzlich:

Ri'inLG Kneitschel (0,0 AKA) für die bis zum 31.12.2011 in der 5. Zivilkammer richterlich nicht erledigten Verfahren mit Sonderzuständigkeit, für die sie Einzelrichterin war.

6. Zivilkammer

Geschäftsaufgabe:

- I.
- 1) Die ältesten 14 am 31.12.2011 in der 6. Zivilkammer anhängigen und in die Geschäftsaufgabe I der 6. Zivilkammer fallenden Verfahren, für die Richter am Landgericht Bauer Berichterstatter ist.
 - 2) Die ältesten 7 am 31.12.2011 in der 6. Zivilkammer anhängigen und in die Geschäftsaufgabe I der 6. Zivilkammer fallenden Verfahren, für die Richterin am Landgericht Dr. Kraatz Berichterstatterin ist.
 - 3) Die ältesten 7 am 31.12.2011 in der 6. Zivilkammer anhängigen und in die Geschäftsaufgabe I der 6. Zivilkammer fallenden Verfahren, für die Richterin am Landgericht Eiberle-Hill Berichterstatterin ist
- II. Alle nachträglichen Entscheidungen in bis zum 31.12.2011 richterlich erledigten Verfahren, die zur Zeit der Erledigung in der 6. Zivilkammer anhängig waren, mit Ausnahme der Verfahren, in denen RiLG Quakernack Einzelrichter war.

Besetzung:

AKA

Vorsitzender	PräsLG	Schreiner	0,20
Stellv. Vors. und Beisitzer I	RiLG	Bauer	0,00
Beisitzerin II	Ri'inLG	Eiberle-Hill	0,00
Beisitzerin III	Ri'inLG	Dr. Kraatz	0,00

7. Zivilkammer

Geschäftsaufgabe:

- I.
 - 1) Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Verfahrensbeteiligter Ansprüche aus Staatshaftung, Amtshaftung, Aufopferung, Enteignung, enteignendem oder enteignungsgleichem Eingriff geltend macht, soweit nicht eine anderweitige Sonderzuständigkeit besteht.
 - 2) Ab 1.1.2012 im Turnus mit der 8. Zivilkammer Streitigkeiten über Ansprüche aus einer Heilbehandlung, stationären Pflege und tierärztlichen Behandlung, auch soweit sie im Wege des Regresses geltend gemacht werden.
 - 3) Anträge auf Vollstreckbarkeitserklärungen von ausländischen Titeln und von Anwaltsvergleichen ohne Anrechnung auf den Turnus
- II. Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Leipzig und der nachgeordneten Amtsgerichte bei Freiheitsentziehungen nach dem Aufenthaltsgesetz (Abschiebehaftsachen).
- III. Verfahren I. Instanz sowie Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts Leipzig und der nachgeordneten Amtsgerichte im Turnus.
- IV. Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Leipzig sowie der nachgeordneten Amtsgerichte, soweit keine Sonderzuständigkeiten bestimmt sind, im Turnus.
- V. Alle nachträglichen Entscheidungen, in richterlich erledigten Verfahren, die zur Zeit der Erledigung bei der ehemaligen 7. und 15. Zivilkammer anhängig gewesen sind.
- VI.
 - 1) Die bis zum 31.12.2011 in der 7. Zivilkammer anhängigen Verfahren aus der Geschäftsaufgabe II und die auf die Kammer übertragenen Verfahren, für die Beisitzerin II (Ri'inLG Mühlberg) Einzelrichterin oder Berichterstatterin war (unter Anrechnung mit jeweils 1,0 auf den Turnus).
 - 2) Die bis zum 31.12.2011 in der 7. Zivilkammer anhängigen Beschwerdeverfahren, für die Beisitzerin II (Ri'inLG Mühlberg) Einzelrichterin oder Berichterstatterin war (ohne Anrechnung auf den Turnus).
 - 3) Die bis zum 31.12.2011 in der 6. Zivilkammer anhängigen Streitigkeiten über Ansprüche aus einer Heilbehandlung, stationären Pflege und tierärztlichen Behandlung, auch soweit sie im Wege des Regresses geltend gemacht werden, für die Beisitzer I (RiLG Bauer) Einzelrichter oder Berichterstatter war, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Zivilkammer bestehen bleibt (unter Anrechnung mit jeweils 1,0 auf den Turnus).
 - 4) Die bis 31.12.2011 in der 6. Zivilkammer anhängigen und nicht in deren ehemalige Geschäftsaufgabe I fallenden Verfahren, für die Beisitzer I (RiLG Bauer) Einzelrichter oder Berichterstatter war (ohne Anrechnung auf den Turnus).
 - 5) Im Wechsel mit der 8. Zivilkammer (beginnend mit dem ältesten Verfahren bei der 7. Zivilkammer) die bis zum 31.12.2011 in der 6. Zivilkammer anhängigen Streitigkeiten über Ansprüche aus einer Heilbehandlung, stationären Pflege und tierärztlichen Behandlung, auch soweit sie im Wege des Regresses geltend gemacht werden, für die der Vorsitzende (VRiLG Kühlbörn) Einzelrichter oder Berichterstatter war (unter Anrechnung mit jeweils 2,0 auf den Turnus).

VI. Ab 01.01.2012 **jeweils monatlich** die Verfahren I. Instanz **19 bis 30** ohne Spezialzuständigkeit.

Besetzung:			AKA
Vorsitzender	VRiLG	Ecker	
Stellv. Vors. und Beisitzer I	RiLG	Bauer	
Beisitzer II	RiLG	Albrecht	0,80
Beisitzerin III	Ri'inLG	Träger	
Beisitzer IV	RiLG	Follner	

8. Zivilkammer

Geschäftsaufgabe:

- I.
 - 1) Medien- und Pressesachen
(Alle Rechtssachen, die Ansprüche aus bereits bewirkten oder erst bevorstehenden Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, verbreitet durch Presse, Rundfunk, Film, Fernsehen und Internet zum Gegenstand haben.)
 - 2) Klagen nach § 1 UKlaG sowie Klagen, die ausschließlich auf § 2 UKlaG gestützt sind.
 - 3) Im Turnus mit der 7. Zivilkammer Streitigkeiten über Ansprüche aus einer Heilbehandlung, stationären Pflege und tierärztlichen Behandlung, auch soweit sie im Wege des Regresses geltend gemacht werden.
- II. Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Leipzig und der nachgeordneten Amtsgerichte in Insolvenzsachen (einschließlich KO, VerglO, GesO) mit Ausnahme erstinstanzlicher Verfahren mit Registerzeichen „C“.
- III. Verfahren I. Instanz sowie Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts Leipzig und der nachgeordneten Amtsgerichte im Turnus, ab 01.01.2012 mit Ausnahme jeden 16. Verfahrens ohne Sonderzuständigkeit, das auf die 8. Zivilkammer entfallen würde.
- IV. Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Leipzig sowie der nachgeordneten Amtsgerichte, soweit keine Sonderzuständigkeiten bestimmt sind, im Turnus, ab 01.01.2012 mit Ausnahme jeden 16. Verfahrens ohne Sonderzuständigkeit, das auf die 8. Zivilkammer entfallen würde.
- V. Alle nachträglichen Entscheidungen in richterlich erledigten Verfahren, die zur Zeit der Erledigung bei der ehemaligen 10. und 11. Zivilkammer anhängig gewesen sind.
- VI.
 - 1) Die bis zum 31.12.2007 in der 10. und 11. Zivilkammer richterlich nicht erledigten Verfahren, mit Ausnahme der Verfahren, für die Beisitzer II in der 11. Zivilkammer (RiLG Wichelhaus) und Beisitzerin III in der 11. Zivilkammer (Ri'inLG Eiberle-Hill) Einzelrichter/in waren.
 - 2) Die bis zum 31.12.2011 anhängigen Verfahren der 8. Zivilkammer aus den Geschäftsaufgaben I 1) und 2) sowie die auf die Kammer übertragenen Verfahren,
 - a) in denen Beisitzerin I (Ri'inLG Niermann) und
 - b) in denen Beisitzer III (Ri Dr. Lieber),Einzelrichter oder Berichterstatter waren (unter Anrechnung mit jeweils 1,0 auf den Turnus).
 - 3) Die bis zum 31.12.2011 anhängigen Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Leipzig und der nachgeordneten Amtsgerichte in Insolvenzsachen (einschließlich KO, VerglO, GesO) mit Ausnahme erstinstanzlicher Verfahren mit Registerzeichen „C“,
 - a) in denen Beisitzerin I (Ri'inLG Niermann) und
 - b) in denen Beisitzer III (Ri Dr. Lieber),Einzelrichter oder Berichterstatter waren (unter Anrechnung mit jeweils 0,5 auf den O-, OH- und S-Turnus).

- 4) Die bis zum 31.12.2011 in der 6. Zivilkammer anhängigen und nicht in die ehemalige Geschäftsaufgabe I der 6. Zivilkammer fallenden Verfahren, für die Beisitzerin III (Ri'inLG Dr. Kraatz) Einzelrichterin oder Berichterstatterin war (ohne Anrechnung auf den Turnus).
- 5) Die bis zum 31.12.2011 in der 6. Zivilkammer anhängigen und nicht in die ehemalige Geschäftsaufgabe I der 6. Zivilkammer fallenden Verfahren, für die Beisitzerin II (Ri'inLG Eiberle-Hill) Einzelrichterin oder Berichterstatterin war (ohne Anrechnung auf den Turnus).
- 6) Die bis zum 31.12.2011 in der 5. Zivilkammer anhängigen und nicht in die Sonderzuständigkeit der 5. Zivilkammer fallenden Verfahren, für die Beisitzerin IV (Ri'inLG Kneitschel) Einzelrichterin oder Berichterstatterin war (ohne Anrechnung auf den Turnus).
- 7) Die bis zum 31.12.2011 in der 6. Zivilkammer anhängigen Streitigkeiten über Ansprüche aus einer Heilbehandlung, stationären Pflege und tierärztlichen Behandlung, auch soweit sie im Wege des Regresses geltend gemacht werden, für die Beisitzerin II (Ri'inLG Eiberle-Hill) Einzelrichterin oder Berichterstatterin war, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Zivilkammer bestehen bleibt (unter Anrechnung mit jeweils 1,0 auf den Turnus).
- 8) Die bis zum 31.12.2011 in der 6. Zivilkammer anhängigen Streitigkeiten über Ansprüche aus einer Heilbehandlung, stationären Pflege und tierärztlichen Behandlung, auch soweit sie im Wege des Regresses geltend gemacht werden, für die Beisitzerin III (Ri'inLG Dr. Kraatz) Einzelrichterin oder Berichterstatterin war, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Zivilkammer bestehen bleibt (unter Anrechnung mit jeweils 1,0 auf den Turnus).
- 9) Im Wechsel mit der 7. Zivilkammer (beginnend mit dem zweitältesten Verfahren bei der 8. Zivilkammer) die bis zum 31.12.2011 in der 6. Zivilkammer anhängigen Streitigkeiten über Ansprüche aus einer Heilbehandlung, stationären Pflege und tierärztlichen Behandlung, auch soweit sie im Wege des Regresses geltend gemacht werden, für die Vorsitzende (VRiLG Kühlborn) Einzelrichterin oder Berichterstatterin war (unter Anrechnung mit jeweils 2,0 auf den Turnus).

Besetzung:

AKA

Vorsitzende	VRi'inLG	Dr. Schröpfer	
Stellv. Vors. und Beisitzerin I (außer in Arzthaftungssachen)	Ri'inLG	Jarke	
Beisitzerin II und stellv. Vors. in Arzthaftungssachen	Ri'inLG	Eiberle-Hill	0,50
Beisitzerin III	Ri'inLG	Dr. Kraatz	0,50
Beisitzerin IV	Ri'inLG	Kneitschel	0,75

Zusätzlich:

RiLG Wichelhaus für die bis zum 31.12.2007 in der 11. Zivilkammer richterlich nicht erledigten Verfahren, für die er Berichterstatter war.

Ri'inLG Eiberle-Hill für die bis zum 31.12.2007 in der 11. Zivilkammer richterlich nicht erledigten Verfahren, für die sie Berichterstatterin war.

9. Zivilkammer

Geschäftsaufgabe:

I. Die bis zum 31.05.2009 in der 9. Zivilkammer anhängig gewordenen Verfahren.

Besetzung:

AKA

Vorsitzender

VRiLG

Zügler

Stellv. Vors. und Beisitzer I

RiLG

Hebert

Beisitzer II

RiLG

Benzler

17. Zivilkammer

Geschäftsaufgabe:

- I. Verfahren nach dem Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (Therapieunterbringungsgesetz - ThUG).

Besetzung:

AKA

Vorsitzender

VRiLG

Jagenlauf

z. Teil

Stellv. Vors. und Beisitzer I

RiLG

Scholz

z. Teil

Beisitzerin II

Ri'inLG

Peters

z. Teil

3. Kammer für Handelssachen

Geschäftsaufgabe:

- I. Handelssachen im Turnus mit Ausnahme jeden zweiten Verfahrens, das auf die 3. Kammer für Handelssachen entfallen würde.

Besetzung:			AKA
Vorsitzende	VRi ⁿ inLG	Aust	0,50

4. Kammer für Handelssachen

Geschäftsaufgabe:

- I. Handelssachen im Turnus.
- II. Die bis zum 30.04.2010 in der 1. Kammer für Handelssachen anhängigen T-Verfahren.
- III. Die bis zum 31.12.2007 in der 5. Kammer für Handelssachen anhängigen Verfahren.
- IV. Alle nachträglichen Entscheidungen, die die 5. Kammer für Handelssachen betreffen.
- V. Alle nachträglichen Entscheidungen, die die Kammern für Handelssachen betreffen und für die keine sonstige Zuständigkeit besteht.

Besetzung:

Vorsitzender	VRiLG	Zügler
---------------------	-------	--------

III. Kammer für Baulandsachen

Geschäftsaufgabe:

- I. Gerichtliche Entscheidungen nach den §§ 217 ff. Baugesetzbuch.
- II. Die bis zum 31.12.2009 in der Kammer für Baulandsachen anhängigen Verfahren.

Besetzung:			AKA
Vorsitzender	PräsLG	Schreiner	0,20
Stellv. Vors. und Beisitzer I	RiLG	Hebert	
Beisitzer II	RiLG	Albrecht	
Beisitzer III	RiVG	Bartlitz	
		VG Leipzig	
Vertreterin:	Ri'inVG	Ittenbach	
		VG Leipzig	

Ab 01.01.2009 eingehende Verfahren werden der Kammer, der der Berichterstatter angehört, mit zwei Verfahren I. Instanz angerechnet.

IIIa Abteilung für gerichtliche Mediation

Geschäftsaufgabe:

- I. Verfahren im Rahmen der gerichtlichen Mediation nach Zuweisung.

Besetzung:

RiLG	Thieme
Ri'inLG	Thomsen

IV. Strafkammern

1. Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

- I. Entscheidungen über die zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehörenden Strafsachen und Beschwerden (ohne Turnusanrechnung).
- II. Alle Beschwerden in Erzwingungshafthsachen.
- III. **Im Turnus mit der 5., 6. und 8. Strafkammer,**
 - Strafsachen gemäß § 73 GVG,
 - Bußgeldsachen,
 - sonstige zur Zuständigkeit einer Strafkammer gehörenden richterlichen Geschäfte (mit Ausnahme der gem. § 74 Abs. 1 GVG eingehenden Verfahren).
- IV. **Die bis zum 31.12.2011 in der 1. Strafkammer anhängigen Wirtschaftssachen (Aufgangswirtschaftsstrafkammer).**

Besetzung:

			AKA
Vorsitzender	VRiLG	Jagenlauf (mit Vorrang gegenüber seiner Tätigkeit in anderen Kammern)	0,40
Stellv. Vors. und Beisitzer I	RiLG	Scholz (mit Vorrang gegenüber seiner Tätigkeit in der 1. und 2. Strafvollstreckungskammer und der Rehabilitierungskammer)	0,35
Beisitzerin II	Ri'inLG	Peters (mit Vorrang gegenüber ihrer Tätigkeit in der 12. Strafkammer, der 13. Strafkammer, der 1. und 2. Strafvollstreckungskammer und der Rehabilitierungskammer)	0,44
Beisitzerin III	Ri'inLG	Kraske (mit Vorrang gegenüber ihrer Tätigkeit in der 12. Strafkammer, der 1. und 2. Strafvollstreckungskammer und der Rehabilitierungskammer)	0,44

hinzuzuziehender 2. Richter
gem. § 76 Abs. 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 GVG: Ri'inLG Planitzer

2. Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

- I. Im Turnus mit der 3. Strafkammer alle Entscheidungen über die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer und Jugendschutzkammer gehörenden Strafsachen, wenn sich das Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende richtet.
- II. Im Turnus mit der 3. Strafkammer Beschwerden, wenn sich das Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende richtet.
- III. Im Turnus mit der 3. Strafkammer alle eingehenden Berufungen in Jugendstrafsachen und Jugendschutzsachen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts.
- IV. Die bis zum 30.6.2011 in der 2. Strafkammer anhängigen Berufungen in Jugendstrafsachen und Jugendschutzsachen gegen Urteile des Jugendrichters sowie Entscheidungen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, wenn sich das Verfahren gegen Jugendliche oder Heranwachsende richtet.

Besetzung für die bis zum 31.12.2011 anverhandelten Verfahren: AKA

Vorsitzender VRiLG Dahms z.T.

Stellv. Vors. und Beisitzer I RiLG Klimm z.T.

Beisitzer II RiLG Hahn z.T.

Besetzung im Übrigen: AKA

Vorsitzender VRiLG Dahms 0,50

Stellv. Vors. und Beisitzer I RiLG Hahn 0,50

Beisitzerin II Ri'inLG Mühlberg 0,50

hinzuziehender 2. Richter
gemäß § 76 Abs. 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 GVG: Ri'inLG Bittner

3. Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

- I. Im Turnus mit der 2. Strafkammer alle Entscheidungen über die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer und Jugendschutzkammer gehörenden Strafsachen, wenn sich das Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende richtet.
- II. Im Turnus mit der 2. Strafkammer Beschwerden, wenn sich das Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende richtet.
- III. Im Turnus mit der 2. Strafkammer alle eingehenden Berufungen in Jugendstrafsachen und Jugendschutzsachen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts.
- IV. Die bis zum 30.6.2011 in der 3. Strafkammer anhängigen Berufungen in Jugendstrafsachen und Jugendschutzsachen gegen Urteile des Jugendrichters sowie Entscheidungen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, wenn sich das Verfahren gegen Jugendliche oder Heranwachsende richtet.
- V. Die Strafsachen gemäß § 74 Abs. 1 GVG, die nach (Teil-) Aufhebung durch den Bundesgerichtshof oder das Oberlandesgericht an eine andere große Strafkammer (Erwachsene) verwiesen worden sind.
- VI. Die in der 4. Strafkammer anhängig gewesenen Berufungen in Jugendstrafsachen und Jugendschutzsachen, die nach (Teil-) Aufhebung durch das Oberlandesgericht an eine andere Jugendkammer verwiesen worden sind.

Besetzung:			AKA
Vorsitzender	VRiLG	Göbel	1,00
Stellv. Vors. und Beisitzerin I	Ri'inLG	Bittner	1,00
Beisitzerin II	Ri'inLG	Planitzer	1,00

hinzuziehender 2. Richter
gemäß § 76 Abs. 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 GVG: RiLG Klimm

4. Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

- I. Berufungen in Jugendstrafsachen und Jugendschutzsachen gegen Urteile des Jugendrichters sowie Entscheidungen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, wenn sich das Verfahren gegen Jugendliche oder Heranwachsende richtet.
- II. Berufungen gegen Urteile der Strafrichter und der Schöffengerichte im Turnus.

Besetzung:

AKA

Vorsitzender

VRiLG

Hellner

(mit Vorrang gegenüber seiner Tätigkeit als Vorsitzender der Auswärtigen Strafvollstreckungskammer mit dem Sitz in Torgau)

hinzuzuziehender 2. Richter:

gem. § 76 Abs. 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 GVG: RiLG Hahn

5. Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

- I. Im Turnus mit der 6. Strafkammer und 8. Strafkammer
- Strafsachen gemäß § 74 Abs. 1 GVG
- II. Im Turnus mit der 1., 6. und 8. Strafkammer,
- Strafsachen gemäß § 73 GVG,
- Bußgeldsachen,
- sonstige zur Zuständigkeit einer Strafkammer gehörenden richterlichen Geschäfte
(mit Ausnahme der gem. § 74 Abs. 1 GVG eingehenden Verfahren)

Besetzung

AKA

Vorsitzender

VRiLG

Pfuhl

Stellv. Vors. und Beisitzer I

RiLG

Grimmer

Beisitzer II

Ri

Dr. Bernhöft

6. Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

- I. Im Turnus mit der 5. Strafkammer und 8. Strafkammer.
mit Ausnahme jeden dreißigsten Verfahrens
- Strafsachen gemäß § 74 Abs. 1 GVG
- II. Im Turnus mit der 1., 5. und 8. Strafkammer,
mit Ausnahme jeden dreißigsten Verfahrens
- Strafsachen gemäß § 73 GVG,
- Bußgeldsachen,
- sonstige zur Zuständigkeit einer Strafkammer gehörenden richterlichen Geschäfte
(mit Ausnahme der gem. § 74 Abs. 1 GVG eingehenden Verfahren)

Besetzung:			AKA
Vorsitzender	VRiLG	Kaden	
Stellv. Vors. und Beisitzerin I	Ri'inLG	Seidel	0,90
Beisitzer II	Ri	Hesse	

7. Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

- I. Im Turnus mit der 11. Strafkammer
- Wirtschaftsstrafverfahren gemäß § 74c GVG (einschl. Beschwerden)
- II. Die bis zum 31.12.2011 in der 7. Strafkammer anhängigen Verfahren, mit Ausnahme aller nach dem 1.10.2011 eingegangenen und noch nicht anverhandelten Verfahren.

Besetzung für die bis zum 31.12.2011 anverhandelten Verfahren: AKA

Vorsitzender	VRiLG	Dahms (mit Vorrang gegenüber seiner Tätigkeit in der 2. Strafkammer)	z.T.
Stellv. Vors. und Beisitzer I	RiLG	Klimm (mit Vorrang gegenüber seiner Tätigkeit in der 2. Strafkammer)	z.T.
Beisitzer II	RiLG	Hahn (mit Vorrang gegenüber seiner Tätigkeit in der 2. Strafkammer)	z.T.

Besetzung im Übrigen: AKA

Vorsitzender	VRiLG	Dahms (mit Vorrang gegenüber seiner Tätigkeit in der 2. Strafkammer)	0,50
Stellv. Vors. und Beisitzer I	RiLG	Hahn (mit Vorrang gegenüber seiner Tätigkeit in der 2. Strafkammer)	0,50
Beisitzerin II	Ri'inLG	Mühlberg (mit Vorrang gegenüber ihrer Tätigkeit in der 2. Strafkammer)	0,50

8. Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

- I. Im Turnus mit der 5. Strafkammer und 6. Strafkammer
- Strafsachen gemäß § 74 Abs. 1 GVG
- II. Im Turnus mit der 1., 5. und 6. Strafkammer,
- Strafsachen gemäß § 73 GVG,
- Bußgeldsachen,
- sonstige zur Zuständigkeit einer Strafkammer gehörenden richterlichen Geschäfte
(mit Ausnahme der gem. § 74 Abs. 1 GVG eingehenden Verfahren)
- III. Alle nach dem 1.10.2011 in der 7. Strafkammer eingegangenen und noch nicht an-
verhandelten Verfahren.
- IV. In den Monaten Januar, Februar und März 2012 jeweils die ersten beiden bei dem
Landgericht Leipzig eingehenden Verfahren gemäß § 74 Abs. 1 GVG ohne Anrech-
nung auf den Turnus.

Besetzung für die bis zum 31.12.2011 in der 8. Strafkammer
anhängigen Verfahren: AKA

Vorsitzender	VRiLG	Göbel	z. T.
Stellv. Vors. und Beisitzerin I	Ri'inLG	Bittner	z. T.
Beisitzerin II	Ri'inLG	Planitzer	z. T.

hinzuzuziehender 2. Richter
gem. § 76 Abs. 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 GVG: Ri'inLG Planitzer

Besetzung für die ab 1.1.2012
eingehenden Verfahren: AKA

Vorsitzender	VRiLG	Harr	1,00
Stellv. Vors. und Beisitzer I	RiLG	Klimm	1,00
Beisitzerin II	Ri'inLG	Niermann	1,00

hinzuzuziehender 2. Richter
gem. § 76 Abs. 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 GVG: Ri'inLG Planitzer

9. Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

- I. Berufungen gegen Urteile der Strafrichter und der Schöffengerichte im Turnus, mit Ausnahme der in den Monaten Januar und Februar 2012 eingehenden Verfahren.

Besetzung für die bis zum
31.12.2011 anverhandelten Ver-
fahren:

AKA

Vorsitzender

VRiLG

Harr

z. T.

hinzuzuziehender 2. Richter
gem. § 76 Abs. 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 GVG: Ri'inLG Planitzer

Besetzung im übrigen:

AKA

Vorsitzender

VRiLG

Kühlborn

hinzuzuziehender 2. Richter
gem. § 76 Abs. 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 GVG: Ri'inLG Planitzer

10. Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

I. Berufungen gegen Urteile der Strafrichter und der Schöffengerichte im Turnus.

Besetzung:

AKA

Vorsitzende

VRi'inLG

Walburg

hinzuzuziehender 2. Richter

gem. § 76 Abs. 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 GVG: Ri'inLG Planitzer

11. Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

- I. Im Turnus mit der 7. Strafkammer Wirtschaftsstrafverfahren nach § 74c GVG (einschließlich Beschwerden), ab 1.1.2012 mit Ausnahme jeden dreißigsten Verfahrens.
- II. Aufgangschwurgerichtskammer

Besetzung: AKA

Vorsitzender VRiLG Nickel

Stellv. Vors. und Beisitzerin I Ri'inLG Fernstedt 0,90

(mit Vorrang gegenüber ihrer Tätigkeit in der 13. Strafkammer)

Beisitzer II RiLG Euler

hinzuzuziehender 2. Richter
gem. § 76 Abs. 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 GVG: Ri'inLG Planitzer

12. Strafkammer

Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

Geschäftsaufgabe:

- I. Entscheidungen in berufsgerichtlichen Verfahren I. Instanz in Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen.
- II. Berufungen gegen Urteile der Strafrichter und der Schöffengerichte im Turnus.

Besetzung

Besetzung in Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen: AKA

Vorsitzende	VRi'inLG	Baustetter	0,10
Stellv. Vors. und Beisitzerin I	Ri'inLG	Peters (mit Vorrang gegenüber ihrer Tätigkeit in der Rehabilitierungskammer)	0,10
Beisitzerin II	Ri'inLG	Kraske (mit Vorrang gegenüber ihrer Tätigkeit in der Rehabilitierungskammer)	0,10

Besetzung in Berufungssachen AKA

Vorsitzende	VRi'inLG	Baustetter	0,60
--------------------	----------	------------	------

hinzuzuziehender 2. Richter
gem. § 76 Abs. 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 GVG: Ri'inLG Planitzer

13. Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

- I. Alle Verfahren der 2. und 3. Strafkammer, für die nach mehrmaliger Aufhebung einer Entscheidung und Zurückverweisung an eine andere Strafkammer des Landgerichts Leipzig eine Zuständigkeit nach dem Geschäftsverteilungsplan sonst nicht besteht.

Besetzung:

			AKA
Vorsitzender	VRiLG	Jagenlauf	z.T.
		(mit Vorrang gegenüber seiner Tätigkeit in der 1. und 2. Strafvollstreckungskammer und der Rehabilitierungskammer)	
Stellv. Vors. und Beisitzerin I	Ri'inLG	Peters	z.T.
		(mit Vorrang gegenüber ihrer Tätigkeit in der 1. und 2. Strafvollstreckungskammer , der 12. Strafkammer und der Rehabilitierungskammer)	
Beisitzerin II	Ri'inAG	Fernstedt	z.T.

hinzuzuziehender 2. Richter
gem. § 76 Abs. 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 GVG: RiLG Scholz

14. Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

- I. Berufungen gegen Urteile der Strafrichter und der Schöffengerichte im Turnus.

Besetzung:

			AKA
Vorsitzende	VRi'inLG	Vogt	

hinzuzuziehender 2. Richter
gem. § 76 Abs. 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 GVG: Ri'inLG Planitzer

V. Strafvollstreckungskammern

1. Strafvollstreckungskammer

Geschäftsaufgabe:

- I. Entscheidungen gemäß §§ 78a, 78b GVG, wenn die Kammer in der Besetzung mit 3 Richtern entscheidet und nicht die Zuständigkeit einer auswärtigen Strafvollstreckungskammer gegeben ist, wenn nicht die 2. Strafvollstreckungskammer zuständig ist.
- II. Entscheidungen nach §§ 78a, 78b GVG, bei denen die Kammer mit 1 Richter besetzt ist und nicht die Zuständigkeit einer auswärtigen Strafvollstreckungskammer gegeben ist, wenn nicht die 2. Strafvollstreckungskammer zuständig ist.

Besetzung:

			AKA
Vorsitzender	VRiLG	Jagenlauf	0,12.
		(mit Vorrang gegenüber seiner Tätigkeit in der Rehabilitierungskammer und der 2. Strafvollstreckungskammer)	
Stellv. Vors. und Beisitzer I	RiLG	Scholz	0,60
		(mit Vorrang gegenüber seiner Tätigkeit in der Rehabilitierungskammer und der 2. Strafvollstreckungskammer)	
Beisitzerin II	Ri'inLG	Peters	0,16
		(mit Vorrang gegenüber ihrer Tätigkeit in der 12. Strafkammer, der Rehabilitierungskammer und der 2. Strafvollstreckungskammer)	
Beisitzerin III	Ri'inLG	Kraske	0,16
		(mit Vorrang gegenüber ihrer Tätigkeit in der 12. Strafkammer, der Rehabilitierungskammer und der 2. Strafvollstreckungskammer)	

- Vertreter:
1. die Beisitzer der 2. Strafkammer.
in umgekehrter Beisitzerreihenfolge
 2. die Beisitzer der 5. Strafkammer.
in umgekehrter Beisitzerreihenfolge

2. Strafvollstreckungskammer

Geschäftsaufgabe:

- I. Entscheidungen gemäß §§ 78a, 78b GVG, wenn die Kammer in der Besetzung mit 3 Richtern entscheidet und nicht die Zuständigkeit einer auswärtigen Strafvollstreckungskammer gegeben ist, und die vor dem 01.08.2008 in der Zuständigkeit der Auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Leipzig mit dem Sitz in Döbeln anhängig waren.
- II. Entscheidungen nach §§ 78a, 78b GVG, bei denen die Kammer mit 1 Richter besetzt ist und nicht die Zuständigkeit einer auswärtigen Strafvollstreckungskammer gegeben ist, und die vor dem 01.08.2008 in der Zuständigkeit der Auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Leipzig mit dem Sitz in Döbeln anhängig waren.

Besetzung:

AKA

Vorsitzender	VRiLG	Jagenlauf (mit Vorrang gegenüber seiner Tätigkeit in der Rehabilitierungskammer)	
Stellv. Vors. und Beisitzer I	RiLG	Scholz (mit Vorrang gegenüber seiner Tätigkeit in der Rehabilitierungskammer)	
Beisitzerin II	Ri'inLG	Peters (mit Vorrang gegenüber ihrer Tätigkeit in der 12. Strafkammer und der Rehabilitierungskammer)	
Beisitzerin III	Ri'inLG	Kraske (mit Vorrang gegenüber ihrer Tätigkeit in der 12. Strafkammer und der Rehabilitierungskammer)	
Beisitzerin IV	Ri'inAG	Weik	0,10

- Vertreter:
1. die Beisitzer der 2. Strafkammer.
in umgekehrter Beisitzerreihenfolge
 2. die Beisitzer der 5. Strafkammer.
in umgekehrter Beisitzerreihenfolge

Auswärtige Strafvollstreckungskammer mit dem Sitz in Torgau

Geschäftsaufgabe:

- I. Entscheidungen gemäß §§ 78a, 78b GVG, soweit es sich um Insassen der JVA Torgau oder im AG-Bezirk Torgau gelegener Einrichtungen des Maßregelvollzuges handelt.

Besetzung:

AKA

Vorsitzender

VRiLG

Hellner

Stellv. Vors. und Beisitzer I

RiAG

Stricker

Beisitzer II

RiAG

Christiansen

Beisitzerin III

Ri'inAG

Meisel

Vertreter:

1. Die Richter des Amtsgerichts Torgau, beginnend mit dem dienstjüngsten Richter,
2. die Beisitzer der 1. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Leipzig in umgekehrter Beisitzerreihenfolge mit Ausnahme von Richterin am Amtsgericht Weik.

VI. Rehabilitierungskammer

Geschäftsaufgabe:

- I. Alle Entscheidungen in Rehabilitierungs- und Kassationsverfahren .
- II. Alle Entscheidungen nach dem Gesetz über den Friedensrichter .

Besetzung:			AKA
Vorsitzender	VRiLG	Jagenlauf	0,15
Stellv. Vors. und Beisitzer I	RiLG	Scholz	0,05
Beisitzerin II	Ri'inLG	Peters	0.05
Beisitzerin III	Ri'inLG	Kraske	0,05

C Allgemeine Bestimmungen

I. Strafkammern

1. Soweit unter den Strafkammern die Aufteilung der Geschäftsaufgaben nach Buchstaben erfolgt, ist für die Zuteilung der Anfangsbuchstabe des ersten Nachnamens des Beschuldigten, Angeklagten oder Beschwerdeführers maßgebend.
Bei der Bestimmung eines Namens (auch in Firmenbezeichnungen) bleiben solche Namensbestandteile außer Betracht, bei denen es sich offenkundig um Vornamen, Adelsprädikate, Artikel, Berufsbezeichnungen oder um unselbständige Zusätze (z.B. di, van, zu oder arabische Namensstellen wie Abd, Abu, Al, Ben, El, Ibn) handelt. Das gilt nicht, wenn der Zusatz mit dem sonstigen Namensteil zusammengeschrieben wird (z.B. McDonald). Sind Namensbestandteile durch Bindestriche oder Apostrophe getrennt (z.B. Doppelnamen oder ausländische Namen wie Hua-Kuo-Lai, O'Hara) so ist auf die letzte Bezeichnung abzustellen.

2. Regelung bei den Berufungskammern (ab 1. Januar 2012):

- a) Bei der 4., 9., 10., 12. und 14. Strafkammer wird jeweils ein Turnus
- für Berufungen gegen Urteile der Strafrichter und
- für Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte
geführt.

- b) Soweit bei der 4., 9., 10., 12. und 14. Strafkammer die Aufteilung der Geschäftsaufgaben turnusgemäß erfolgt, gilt Folgendes:

Die Verfahren werden in einem Zweiundvierzigerturnus gezählt und einmal an jedem Werktag alphabetisch geordnet.

Es erhält die 4. Strafkammer im Zweiundvierzigerturnus
die Verfahren 7, 12, 20, 28, 33 und 37.

Es erhält die 9. Strafkammer im Zweiundvierzigerturnus
die Verfahren 1, 4, 9, 13, 17, 21, 25, 29, 34 und 38.

Es erhält die 10. Strafkammer im Zweiundvierzigerturnus
die Verfahren 2, 5, 10, 14, 18, 22, 26, 30, 35 und 41.

Es erhält die 12. Strafkammer im Zweiundvierzigerturnus
das Verfahren 8, 15, 23, 31, 39 und 42.

Es erhält die 14. Strafkammer im Zweiundvierzigerturnus
das Verfahren 3, 6, 11, 16, 19, 24, 27, 32, 36 und 40.

- c) Erhält eine Berufungskammer ein Verfahren zugewiesen, in der der/die Vorsitzende kraft Gesetz ausgeschlossen ist, hat der/die Vorsitzende das Verfahren an die Registratur zurückzugeben, wo es bei der nächsten Kammer einzutragen ist. Die Berufungskammer, die das Verfahren an die Registratur zurückgegeben hat, erhält dafür im Ausgleich das Verfahren, das die Kammer erhalten hätte, die das abgegebene Verfahren übernommen hat.
- d) Verfahren, die nach Revision und Aufhebung an eine andere Strafkammer verwiesen werden, sind der zuständigen (Vertretungs-) Kammer auf den Turnus anzurechnen.

3. Regelung der Jugendstrafkammern:

- a) Bei der 2. und 3. Strafkammer wird jeweils ein Turnus geführt für
- Verfahren 1. Instanz,
 - Beschwerden,
 - AR-Sachen,
 - Berufungen in Jugendstrafsachen und Jugendschutzsachen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts
- b) Die Verfahren werden jeweils im **Dreierturnus** gezählt und einmal an jedem Werktag alphabetisch geordnet.

Es erhält die 2. Strafkammer jeweils im **Dreierturnus** das Verfahren 2.

Es erhält die 3. Strafkammer jeweils im **Dreierturnus** die Verfahren 1 und 3.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Turnusverteilung der Berufungskammern (alphabetische Auflistung) entsprechend.

4. Regelung der Wirtschaftskammern:

- a) Bei der 7. und 11. Strafkammer wird jeweils ein Turnus geführt für
- Verfahren 1. Instanz,
 - Beschwerden,
 - AR-Sachen,
 - Berufungen in Wirtschaftsstrafsachen.
- b) Die Verfahren werden jeweils im **Dreierturnus** gezählt und einmal an jedem Werktag alphabetisch geordnet.

Es erhält die 7. Strafkammer jeweils im **Dreierturnus** das Verfahren 2.

Es erhält die 11. Strafkammer jeweils im **Dreierturnus** die Verfahren 1 und 3.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Turnusverteilung der Berufungskammern (alphabetische Auflistung) entsprechend.

5. Regelung der Großen Strafkammern:

- a) **Regelung für Verfahren gemäß § 74 GVG:**

Soweit bei der 5., 6. und 8. Strafkammer die Aufteilung der Geschäftsaufgaben (Verfahren gem. § 74 GVG) turnusmäßig erfolgt, gilt Folgendes:

Die Verfahren werden in einem **Dreierturnus** gezählt und einmal an jedem Werktag alphabetisch geordnet.

Es erhält die 5. Strafkammer im **Dreierturnus** das Verfahren 1.

Es erhält die 6. Strafkammer im **Dreierturnus** das Verfahren 2.

Es erhält die 8. Strafkammer im **Dreierturnus** das Verfahren 3.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen für die Turnuseinteilung der Berufungskammern (alphabetische Auflistung) entsprechend.

b) **Regelung für Verfahren gemäß § 73 GVG u.a.**

Soweit bei der 1., 5., 6. und 8. Strafkammer die Aufteilung der Geschäftsaufgaben (Verfahren gem. § 73 GVG u.a.) turnusgemäß erfolgt, gilt Folgendes:

Die Verfahren werden in einem **Zehnerturnus** gezählt und einmal an jedem Werktag alphabetisch geordnet.

Es erhält die 1. Strafkammer im **Zehnerturnus**
die Verfahren 1, 2, 4, 5, 7, 8 und 10.

Es erhält die 5. Strafkammer im **Zehnerturnus**
das Verfahren 3.

Es erhält die 6. Strafkammer im **Zehnerturnus**
das Verfahren 6.

Es erhält die 8. Strafkammer im **Zehnerturnus**
das Verfahren 9.

c) Fallen bei der 1. Strafkammer Strafsachen an, die ausschließlich dem Entscheidungsbereich einer großen Strafkammer unterfallen (Entscheidungen über Übernahme u.a.) werden diese an die Registratur zurückgegeben, wo sie bei der nächsten zuständigen großen Strafkammer eingetragen werden.

d) Ist im Rahmen eines eingehenden Beschwerdeverfahrens über mehrere Beschwerden zu entscheiden, so verbleibt es bei der Zuständigkeit der damit befassten Kammer. Die weiteren Beschwerden werden für die Kammer im Turnus berücksichtigt.

6. Richtet sich ein Straf- oder Bußgeldverfahren gegen mehrere Beteiligte, so ist für die Zuständigkeit der Anfangsbuchstabe des ersten Nachnamens des lebensjüngsten Beteiligten maßgebend.
7. Im Privatklageverfahren bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem dem Alphabet nach ersten Beschuldigten. Der Name des Widerbeklagten bleibt außer Betracht.
8. Im Berufungsverfahren gilt Nr. 6 mit der Einschränkung, dass nur die am Berufungsverfahren beteiligten Beschuldigten in Betracht kommen.
9. Alle Rechtssachen, die von einer Strafkammer durch Urteil oder verfahrensabschließenden Beschluss entschieden worden sind, bleiben für die weitere Bearbeitung bei dieser Kammer. Namen und Geburtsdaten, die an die Stelle von Namen und Geburtsdaten treten, die sich noch vor Eröffnung des Hauptverfahrens als unzutreffend herausstellen, ändern die Zuständigkeit nach den vorstehenden Grundsätzen, später erkannte oder eingetretene Abweichungen dagegen nicht.

10. Die durch den Eingang der öffentlichen Klage oder der Rechtsmittelschrift begründete Zuständigkeit bleibt auch dann bestehen, wenn sich die Voraussetzungen später ändern.
11. Kommt bei Sachzusammenhang die Übernahme eines Verfahrens durch eine andere Kammer in Betracht, so ist – soweit nicht eine Spezialzuständigkeit vorgeht – die Kammer zuständig, deren Verfahren zuerst bei dem Landgericht eingegangen ist.

Im Falle einer Abgabe an eine gleichrangige Kammer wird das übernommene Verfahren bei der übernehmenden Kammer an der nächsten freien Stelle im Turnus eingetragen. Die abgebende Kammer erhält als Ersatz für die Abgabe das nächste Verfahren, das nach Mitteilung der Übernahme eingeht. Dieses wird an die Stelle des abgegebenen Verfahrens eingetragen. Die Übernahme ist unverzüglich der Registratur mitzuteilen.

Bei Abgaben an Kammern mit höherer Zuständigkeit oder Verweisungen wird der jeweiligen Kammer kein neues Verfahren übertragen.

Soweit eine Kammer ein Verfahren erhält, das im Wege der Revision zurückverwiesen wird, wird das Verfahren bei der nunmehr zuständigen Kammer an der nächsten freien Stelle im Turnus eingetragen.

Im Übrigen ändern Fehleinträge – sofern nicht unmittelbar korrigierbar – die Reihenfolge der nachfolgenden Eintragungen nicht.

12. Nimmt die Staatsanwaltschaft eine Anklage zurück und erhebt sie erneut Anklage (auch) wegen Handlungen, die bereits Gegenstand der ursprünglichen Anklage waren, bleibt die ursprüngliche Kammer zuständig ohne Anrechnung auf den Turnus. Dasselbe gilt für die Behebung formaler Mängel der Anklageschrift oder der Rechtsmittelvorlage.
13. Wird eine Sache eines anderen Gerichts an das Landgericht Leipzig verwiesen oder zur Prüfung der Verfahrensübernahme gemäß §§ 209, 225a StPO, § 40 Abs. 2 JGG vorgelegt, so richtet sich die Verteilung nach obigen Grundsätzen.
14. Die Entscheidung darüber, ob ein Haupt- oder Hilfsschöffe von der Schöffenliste zu streichen ist sowie über die von einem Haupt- oder Hilfsschöffen vorgebrachten Ablehnungsgründe (§ 77 Abs. 3 GVG), trifft die 11. Strafkammer.

Über Dienstleistungsbefreiung (§ 54 GVG) oder Zwangsmaßnahmen (§ 56 GVG) entscheidet der Vorsitzende der Strafkammer, der der Haupt- oder Hilfsschöffe an diesem Sitzungstag zugelost bzw. zu deren Sitzung er heranzuziehen ist.

15. Wird vom Revisionsgericht ein Urteil (§ 354 Abs. 2 StPO) oder vom Beschwerdegericht ein Nichteröffnungsbeschluss (§ 210 Abs. 3 StPO) des **LG Leipzig** aufgehoben und die Sache ohne Bezeichnung eines bestimmten Spruchkörpers an eine „andere Strafkammer des Landgerichts Leipzig“ zurückverwiesen, so bestimmt sich die Zuständigkeit in entsprechender Anwendung der unter Ziffer 16 bestimmten Vertretungsregelung.

16. Vertretung:

- a) Bei Verhinderung des Kammervorsitzenden führt der vom Präsidium bestimmte Stellvertreter den Vorsitz. Ist auch dieser verhindert, hat das dienstälteste Kammermitglied den Vorsitz zu übernehmen. Bei Richtern auf Probe gilt als Dienstalter der Tag der Berufung in das Richterverhältnis auf Probe. Kann der Vorsitzende infolge Verhinderung sämtlicher Mitglieder nicht aus der eigenen

Kammer vertreten werden, so übernimmt der Dienstälteste der von einer anderen Kammer berufenen Vertreter den Vorsitz.

- b) Die Vertretung der Kammermitglieder erfolgt zunächst kammerintern, danach durch die Mitglieder der Vertretungskammer. Dabei gilt folgende Vertretungsregelung:

die	2.	vertritt die	11. Strafkammer,
die	11.	vertritt die	3. Strafkammer,
die	3.	vertritt die	2. und 7. Strafkammer.
die	1.	vertritt die	13. Strafkammer,
die	6.	vertritt die	5. Strafkammer,
die	8.	vertritt die	6. Strafkammer,
die	5.	vertritt die	8. Strafkammer,
die	11.	vertritt die	1. Strafkammer.

Die 12. Strafkammer wird in Steuerberater- und Steuerbevollmächtigensachen von der 5. Strafkammer vertreten (Berufungsregelung siehe unten).

Ist eine Vertretung auf diese Weise nicht möglich, so vertreten sich die Strafkammern in der Reihenfolge ihrer Bezifferung, beginnend mit der Kammer, die der Vertretungskammer folgt; die 12. Strafkammer wird von dieser Regelung ausgenommen.

Die Vertretung erfolgt in der Weise, dass die Kammermitglieder in umgekehrter Beisitzerreihenfolge (d.h. Beisitzer III, dann Beisitzer II, dann Beisitzer I – gleichzeitig stellv. Vorsitzender-) heranzuziehen sind.

Im Falle der Aufhebung und Zurückverweisung einer Entscheidung gilt folgende Vertretungsregelung:

Aufgehobene Entscheidungen

der	2.	werden von der	3. Strafkammer,
der	3.	werden von der	2. Strafkammer,
der	11.	werden von der	7. Strafkammer.
der	1.	werden von der	11. Strafkammer,
der	6.	werden von der	5. Strafkammer,
der	8.	werden von der	6. Strafkammer,
der	5.	werden von der	8. Strafkammer,
der	7.	werden von der	11. Strafkammer

verhandelt und entschieden.

- c) Vorsitzende einer Strafkammer vertreten nur dann, wenn eine anderweitige Vertretung nicht möglich ist. Die Vertretungsregelungen gelten nicht für Frau RichterIn am Amtsgericht Weik, da sie ihre Tätigkeit ausschließlich am Dienstort Döbeln ausüben wird.

d) Vertretung der (reinen) Berufungskammern:

Die Berufungskammern vertreten sich gegenseitig wie folgt:

die 9. und die 14. Strafkammer

im Übrigen gilt folgende Vertretung

Die 12. vertritt die 4. Strafkammer (auch in Jugendrichtersachen),
die 4. vertritt die 10. Strafkammer,
die 10. vertritt die 12. Strafkammer.

Ist eine Vertretung auf diese Weise nicht möglich, so vertreten sich die Berufungskammern in folgender Reihenfolge

14. Strafkammer - 09. Strafkammer – 10. Strafkammer – 04. Strafkammer –
12. Strafkammer, danach 03. Strafkammer – 02. Strafkammer.

Über Befangenheitsanträge gegen die/den Vorsitzende/n entscheidet ab 01.01.2012

bei der 4. Strafkammer d. Vorsitzende der 14. Strafkammer,
bei der 9. Strafkammer d. Vorsitzende der 10. Strafkammer,
bei der 10. Strafkammer d. Vorsitzende der 12. Strafkammer,
bei der 12. Strafkammer d. Vorsitzende der 9. Strafkammer,
bei der 14. Strafkammer d. Vorsitzende der 4. Strafkammer.

Für den Fall der Aufhebung einer Entscheidung und Zurückverweisung gilt folgende Vertretungsregelung:

Es vertreten sich gegenseitig:

die 2. und die 3. Strafkammer
die 9. und die 14. Strafkammer

im Übrigen gilt folgende Vertretung

Die 12. vertritt die 4. Strafkammer (nur in Erwachsenensachen),
die 4. vertritt die 10. Strafkammer,
die 10. vertritt die 12. Strafkammer.

Die 3. vertritt die 4. Strafkammer (nur in Jugendsachen),
die 9. vertritt die 8. Strafkammer,

soweit diese bis zum 30.11.2010 Berufungen (in Erwachsenensachen) verhandelt hat.

Ist eine Vertretung innerhalb der Strafkammern nicht möglich, so vertreten die Beisitzer der Zivilkammern in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem Jüngsten. Bei gleichem Dienstalter ist das Lebensalter maßgebend.

Als Ergänzungsrichter werden bestimmt:

RiLG Grimmer

Im Verhinderungsfall:

In dessen Verhinderungsfall:

RiLG Hahn

Ri'nLG Planitzer

II. Zivilkammern und Kammern für Handelssachen

1. Turnus in Verfahren I. und II. Instanz

a) allgemeine Regeln

Bei den Zivilkammern wird ein gemeinsamer Turnus für Verfahren I. Instanz („O“- und „OH“-Verfahren) und Berufungen einschließlich Eilsachen geführt.

Weiter wird bei den Zivilkammern je ein Turnus für Beschwerden und Verfahren des Allgemeinen Registers (AR-Sachen) geführt.

Die Turnusverfahren eines jeden Werktages (einschließlich Eingang Nachtbriefkasten) werden bei der Registratur nach Registerbuchstaben getrennt (S, O und OH, T) erfasst und in folgender Reihenfolge verteilt:

1. Die in die Sonderzuständigkeit fallenden S-Verfahren.
2. Die im Turnus zu verteilenden S-Verfahren nach alphabetischer Reihenfolge.
3. Die in die Sonderzuständigkeit fallenden O-, OH-Verfahren.
4. Die im Turnus zu verteilenden O-, OH-Verfahren nach alphabetischer Reihenfolge.
5. Vorab und ohne Anrechnung auf den T-Turnus die in die Sonderzuständigkeiten der 01. bis 08. Zivilkammer fallenden T-Verfahren.
6. Unter Anrechnung auf den T-Turnus die in die Sonderzuständigkeit der 01. bis 08. Zivilkammer fallenden T-Verfahren.
7. Die im Turnus zu verteilenden T-Verfahren nach alphabetischer Reihenfolge.

Anträge auf Erlass eines Arrestes oder einer Einstweiligen Verfügung, die direkt bei der Registratur eingereicht werden, werden sogleich an nächstbereiter Stelle eingetragen; unter gleichzeitig eingehenden Anträgen gilt die alphabetische Reihenfolge.

Die Registratur vermerkt den Grund der Verfahrenszuteilung (Sonderzuständigkeit, Vorbehaftung, Turnus) auf der Klage-/Antragsschrift (Buchstabe **"S"**, **"V"**, **"T"**)

Fehlzuweisungen ("S" oder "V") werden durch den Vorsitzenden an die Registratur zurückgegeben. Die zurückgebende Kammer erhält im Ausgleich für eine Rückgabe am folgenden Tag das nächste Verfahren. Das zurückgehende Verfahren wird am Tag des Wiedereingangs bei der Registratur als Neueingang behandelt und im Turnus verteilt.

Im Übrigen ändern Fehleinträge die Reihenfolge der nachfolgenden Eintragungen nicht.

Die alphabetische Reihenfolge bestimmt sich nach dem ersten Buchstaben der Bezeichnung des erstinstanzlichen Beklagten (Antragsgegners), bei natürlichen Personen nach dem ersten Buchstaben des Nachnamens, im Zweifelsfalle nach dem ersten Buchstaben des Namens wie in der Klageschrift angegeben. Bei mehreren Beklagten (Antragsgegnern) ist der dem Alphabet nach erste maßgebend. Bei Verweisungen und bei Rechtsmitteln kommen nur die Beteiligten in Betracht, gegen die das Verfahren beim Landgericht anhängig geworden ist.

An die Stelle der Bezeichnung eines Insolvenz-, Vergleichs- oder Zwangsverwalters tritt die Bezeichnung des Gemeinschuldners bzw. Schuldners, an die Stelle der Bezeichnung eines Nachlassverwalters, Nachlasspflegers oder Testamentsvollstreckers die Bezeichnung des Erblassers.

b) Anrechnungen im Turnus

Jede auf Grund besonderer Zuständigkeit zugeteilte Sache wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, einfach auf den Turnus angerechnet.

Arzthaftungssachen (Humanmedizin) werden mit 2,0 im Turnus angerechnet.

Die aufgrund einer besonderen Zuständigkeit zugewiesenen Beschwerden werden mit dem Faktor 1 auf den O/ OH/ S-Turnus angerechnet.

Im Übrigen werden angerechnet:

- mit dem Faktor 0,5 Beschwerden nach dem ZVG und Beschwerden nach der Insolvenzordnung;

- mit dem Faktor 0,67 Beschwerden in Betreuungssachen (XVII), Beschwerden in Vormundschaftssachen (VII), Beschwerden in Unterbringungssachen (XIV), Beschwerden nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehung (FEVG bzw. FamFG), Beschwerden bei Freiheitsentziehung nach dem Aufenthaltsgesetz (Abschiebehaftsachen).

Verfahren erster Instanz (ohne einstweiligen Rechtsschutz), in denen eine Zivilkammer nach dem 01.09.2009 in Kammerbesetzung verhandelt und in denen eine Beweisaufnahme außerhalb oder in der mündlichen Verhandlung stattfindet oder schon vor dem 01.09.2009 stattgefunden hat, werden der Kammer im Turnus als 1 zusätzliches Verfahren angerechnet. Auf die Art der Verfahrenserledigung kommt es dafür nicht an.

Ab 01.01.2009 eingehende Baulandsachen werden der Kammer, der der Berichterstatter angehört, mit zwei Verfahren I. Instanz angerechnet.

Die Ausgleichung der anzurechnenden Verfahren wird wie folgt durchgeführt: Der Vorsitzende der Kammer meldet dem Präsidenten des Landgerichts spätestens zum 10. eines jeden Monats die Anzahl der gesondert anzurechnenden Verfahren des Vormonats. Dieser gibt den sich daraus ergebenden Bonus/Malus an die Zentralregistratur weiter, wo er im Folgemonat der Kammer bei den ersten Turnus-Sachen angerechnet wird. Ein evtl. Rest-Bonus/Malus wird auf den Folgemonat übertragen.

c) kongruente Verfahren

Gehen innerhalb eines Kalendermonats mehr als drei kongruente Verfahren ein, legt die/der Vorsitzende diese zur Turnusanrechnung dem Präsidium vor. Die Frage der Kongruenz entscheidet das Präsidium auf Grundlage der Klagen/Anträge.

d) Ausschluss vom Richteramt

Fällt eine Sache an, in der ein Mitglied der Kammer als Schiedsrichter tätig ist oder war oder sonst kraft Gesetzes vom Richteramt ausgeschlossen ist, so geht diese Sache an die im Turnus folgende Kammer. Der Ausgleich erfolgt entsprechend der Regelung zu Abgaben innerhalb des Hauses

2. Turnus bei den Kammern für Handelssachen

Bei den Kammern für Handelssachen wird ein gemeinsamer Turnus für alle in die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen fallenden Verfahren geführt.

Die Regelungen für die Zivilkammern gelten entsprechend.

3. Ergänzende Bestimmungen zur Zuständigkeit

a) Sonderzuständigkeit

Die Verteilung nach Spezialgebieten geht unabhängig vom Schwergewicht der Ansprüche der Verteilung im allgemeinen Turnus und nach Sachzusammenhang vor. Werden mehrere Ansprüche oder ein Anspruch von oder gegen mehrere Beteiligte erhoben, von denen einer in die Sonderzuständigkeit fällt, ist die jeweilige Kammer für den gesamten Rechtsstreit zuständig.

Alle Kammern mit Sonderzuständigkeit entscheiden auf diesen Sachgebieten auch über Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen nach §§ 91a, 127 ZPO und 6 ff. GKG.

Konkurrieren Ansprüche aus mehreren Sonderzuständigkeiten, so ist die Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl zuständig.

Regressansprüche aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerbevollmächtigten, Steuerberater, vereidigten Buchprüfer, Notare oder sonstiger zur Rechts-, Wirtschafts- und Steuerberatung befugter Personen auf den in die Sonderzuständigkeit einer Kammer fallenden Rechtsgebieten sind nicht von der 3. Zivilkammer, sondern von jener Kammer zu entscheiden, es sei denn, der Regressanspruch bezieht sich auf einen bei dieser Kammer anhängigen oder anhängig gewesenen Vorprozess.

b) Sachzusammenhang

Gehen am selben Tag mehrere Sachen mit identischem Passivrubrum ein, so ist die Kammer, auf die das erste Verfahren entfällt, für alle zuständig.

Ist oder war bereits ein einstweiliges Verfügungsverfahren, ein Arrestverfahren oder ein selbständiges Beweisverfahren anhängig, so ist die Kammer auch für das später anhängig werdende Hauptsacheverfahren zuständig, wenn die Ansprüche auf demselben Lebenssachverhalt beruhen. Für Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, eines Arrestes oder auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens bei bereits anhängigem Hauptsacheverfahren gilt diese Regelung entsprechend.

Für Klagen und für alle damit im Zusammenhang stehenden Anträge nach §§ 64, 323, 579, 580, 717, 731, 767, 768, 945 ZPO bzw. nach §§ 823, 826 BGB gegen gerichtliche Entscheidungen, Vergleiche oder andere Vollstreckungstitel ist die Kammer zuständig, bei der das frühere Verfahren anhängig war oder ist. Besteht diese Kammer nicht mehr oder war der Vorprozess nicht beim Landgericht Leipzig anhängig, gelten die allgemeinen Zuständigkeitsregeln.

Ist ein Verfahren bei einer Kammer noch anhängig, so entscheidet diese über alle weiteren Verfahren zwischen denselben Parteien, soweit die Ansprüche sich aus demselben Lebenssachverhalt ergeben und ein tatsächlicher oder rechtlicher Zusammenhang zwischen ihnen besteht. Ist das frühere Verfahren bereits beendet, ist die Kammer nur zuständig, soweit ihr der frühere Einzelrichter oder Berichterstatter noch mit mindestens 0,1 AKA angehört.

Sind die Parteien einer ab dem 1. Januar 2011 eingehenden und einer ab dem 1. Januar 2008 eingegangenen Sache mindestens teilweise identisch und wird die neu eingehende Sache wegen ihres tatsächlichen und rechtlichen Zusammenhangs mit der früheren zweckmäßigerweise von derselben Kammer entschieden, so ist die Kammer mit dem älteren Verfahren auch für die neuen zuständig, wenn ihr der frühere Einzelrichter oder Berichterstatter noch mit mindestens 0,1 AKA angehört.

Ein rechtlicher und tatsächlicher Zusammenhang besteht bei teilweiser Parteiidentität etwa:

- Wenn Ansprüche aus demselben Rechts- oder Lebensverhältnis geltend gemacht werden oder Ansprüche im Wesentlichen auf gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Gründen beruhen und der vorgetragene Prozessstoff, abgesehen von den konkreten Ergebnissen einer Beweisaufnahme, zu im Wesentlichen gleichen tatsächlichen und rechtlichen Überlegungen zwingt.
- Wenn Folgeansprüche aus früheren Verfahren geltend gemacht werden (z. B. Leistungsklage aus festgestelltem Rechtsverhältnis, Schadensersatzklage aus Unterlassungsverpflichtung u. ä.).
- Bei Klagen nach § 32b ZPO aufgrund im Wesentlichen gleicher Sachverhalte.

Ein rechtlicher und tatsächlicher Zusammenhang besteht bei teilweiser Parteiidentität nicht schon dann, wenn über gleichartige Rechtsgeschäfte oder über gleichartige Waren bzw. Leistungen zu entscheiden ist.

Wegen Sachzusammenhangs kann ein Verfahren nicht (mehr) abgegeben werden, wenn

- seit Ablauf der Klageerwiderungs- oder Berufungs- oder Beschwerdeerwiderungsfrist mehr als 2 Wochen verstrichen sind;
- wenn über einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe entschieden ist;
- wenn ein Hinweis- oder Beweisbeschluss ergangen ist;
- wenn in der früheren Sache eine Anspruchsbegründung nicht vorliegt,
- wenn die frühere Sache an ein anderes Gericht verwiesen worden ist,
- wenn in dem früheren, wegen Nichtbetriebs, Ruhens oder einer Verfahrensunterbrechung abgetragenen O-Verfahren, eine mündliche Verhandlung (noch) nicht stattgefunden hat.

c) Zuteilung nach Rechtsmittelverfahren

Wird eine Entscheidung vom Rechtsmittelgericht aufgehoben und die Sache zurückverwiesen, so bleibt der Einzelrichter unabhängig von seiner Kammerzugehörigkeit für das weitere Verfahren zuständig, soweit er einer Zivilkammer noch mit mindestens 0,1 AKA angehört. Ansonsten wird die Sache als Neueingang behandelt.

Bei Kammerentscheidungen ist die Kammer zuständig, welche die angefochtene Entscheidung erlassen hat oder welche für nachträgliche Entscheidungen in Verfahren einer nicht mehr existenten Kammer berufen ist.

d) Richterwechsel

Wechselt ein Richter von einer Zivilkammer in eine andere, so behält er die originären Einzelrichterverfahren (§ 348 Abs. 1 ZPO) und die auf ihn zur Entscheidung als Einzelrichter übertragenen Verfahren. Diese Verfahren werden in die Kammer abgegeben, in die der Richter eintritt. Ruhende Verfahren werden in die neue Kammer abgegeben, wenn er mündlich verhandelt, eine prozessleitende Verfügung oder eine Sachentscheidung getroffen hat.

Er bleibt auch für alle nachträglichen Entscheidungen zuständig, die Verfahren betreffen, die von ihm als Einzelrichter bearbeitet wurden, und bleibt insoweit zuständiger Richter seiner bisherigen Kammer.

Kammersachen, in denen der wechselnde Richter die Berichterstattung hat, verbleiben in der Kammer. Insoweit bleibt er ohne Ausweisung eines gesonderten Arbeitskraftanteiles bis zur Erledigung des Verfahrens Mitglied der Kammer, aus welcher er ausscheidet.

e) Auflösung eines Zivilreferates

Verfahren aus der Sonderzuständigkeit der Kammer bleiben in der Kammer. Der Zuwachs an unerledigten Verfahren für die übrigen Kammermitglieder wird dadurch ausgeglichen, dass die Kammer von einer gleich hohen Zahl an Neuzugängen entlastet wird.

Die übrigen richterlich nicht erledigten Einzelrichter- und Kammersachen werden nach ihrem Eingangsdatum abwechselnd auf die Zivilkammern 1 bis 5 und 7 und 8 (ohne 6, 9 und 17) verteilt, beginnend mit dem ältesten Verfahren bei der dem aufgelösten Referat folgenden Kammer.

Ruhende oder nach Auflösung des Referates wieder aufgenommene Verfahren verbleiben in der bisherigen Kammer und werden nach Wiederaufnahme im Turnus angerechnet. Der Vorsitzende meldet bei Wiederaufnahme das Verfahren entsprechend den für die Anrechnung geltenden Regeln.

f) Mediation

Der Abteilung für Mediation können von den Zivilrichterinnen und Zivilrichtern Verfahren vorgelegt werden, die sich zur Erledigung im Wege der Mediation eignen. Sofern ein Verfahren übernommen und durch eine verfahrensabschließende Lösung ab dem 1. Januar 2011 beendet wird, erhält die abgebende Kammer ein Verfahren im Turnus mehr, die Kammer, welcher der/die Mediator/in angehört ein Verfahren im Turnus weniger.

Die Mediatoren melden die erledigten Verfahren bis zum 10. des Folgemonats dem Präsidenten des Landgerichts zur Weiterleitung an die Registratur., die den Ausgleich im nächsten Monatsturnus vornimmt.

4. Vertretung

Die Zivilkammern vertreten sich gegenseitig wie folgt:

- 1. und 2. Zivilkammer
- 3. und 5. Zivilkammer
- 7. und 8. Zivilkammer.

Die 5. vertritt die 4. Zivilkammer.

Die 8. vertritt die 6. Zivilkammer.

Die 1. vertritt die 9. Zivilkammer.

Die 1. Strafkammer vertritt die 17. Zivilkammer. Die Zweitvertretung wird von der 11. Strafkammer übernommen.

Die Kammer für Baulandsachen wird vertreten durch die 1. Zivilkammer.

Die Vertretung in den Zivilkammern erfolgt in der Weise, dass die Mitglieder der Vertretungskammer in umgekehrter Beisitzerreihenfolge (d.h. Beisitzer III, dann Beisitzer II, dann Beisitzer I – gleichzeitig stellv. Vorsitzender -, zuletzt der/die Vorsitzende) heranzuziehen sind.

Kann ein Vorsitzender einer Zivilkammer infolge Verhinderung sämtlicher Mitglieder nicht aus seiner eigenen Kammer vertreten werden, so übernimmt der/die dienstälteste Richter/in aus der Vertretungskammer den Vorsitz.

Die Kammern für Handelssachen vertreten sich gegenseitig wie folgt:

- 1. und 3. Kammer für Handelssachen
- 2. und 4. Kammer für Handelssachen

Ist eine Vertretung auf diese Weise nicht möglich, so vertreten sich alle Kammern in der Reihenfolge der Bezifferung, beginnend mit der Kammer, die der regelmäßigen Vertretungskammer in der Bezifferung folgt. Die 6. Zivilkammer, die 9. Zivilkammer und die 17. Zivilkammer sind von dieser Vertretungsregelung ausgenommen. Der 8. Zivilkammer folgt in der Bezifferung die 1. Zivilkammer. Der 4. Kammer für Handelssachen folgt die 1. Kammer für Handelssachen.

III. Rehabilitierungskammer

Ist in der Rehabilitierungskammer eine Vertretung erforderlich, sind die Beisitzer der Strafkammern in umgekehrter Beisitzerreihenfolge, beginnend mit der 1. Strafkammer, berufen. Die Vertretungsregelung der Strafkammern gilt sinngemäß.

D Bestimmung der Sitzungstage für das Jahr 2012

Die Zahl der Sitzungstage für Strafkammern, für die Schöffen benötigt werden, wird für 2012 mit 1181 Tagen befürwortet.

E Bestimmung bei krankheitsbedingtem Ausfall eines Richters

Bei nachgewiesenem krankheitsbedingtem Ausfall eines Richters über einen Zeitraum von mehr als 20 Arbeitstagen pro Jahr kann auf Antrag eine Entlastung im Turnus vorgenommen werden.

F Ehrenamtliche Richter in Handelssachen

Dem Landgericht Leipzig stehen für 4 Kammern für Handelssachen derzeit insgesamt **24** ehrenamtliche Richter zur Verfügung. Diese werden daher allen Kammern gemeinsam zugeteilt.

Ihre Heranziehung richtet sich nach folgender Reihenfolge, wobei der erstgenannte ehrenamtliche Richter dem letztgenannten nachfolgt:

<u>Ehrenamtlicher RichterIn / Ehrenamtlicher Richter:</u>	Vereidigungs- bzw. Ernennungsdatum
Dr. Braune, Michael	29.11.2005 23.11.2010
Prager, Christian	08.12.2005 01.12.2010
Dr. Fischer, Heinz	14.03.2006 22.02.2011
Bunsen, Raimo	18.04.2007
Dietz, Simone	17.07.2003 18.07.2007
Häse, Oliver	16.12.2003 17.12.2007
Potschek, Klaus	01.07.2009
Dr. Heider, Dieter	15.03.2005 04.05.2010
Dr. Kaps, Rainer	15.03.2005 26.05.2010
Binnemann, Rolf	10.03.2005 29.06.2010
Arnold, Ulrich	13.07.2010
Winter, Ralf	13.07.2010
Kleffner, Karin	19.07.2010

Dipl.-Ing. Podszuweit, Frank	19.07.2010
Gericke, Friedrich-Robert	23.07.2010
Dr. Hauser, Albert	06.08.2010
Dr. Knabe, Frithjof H.	06.08.2010
Hamann, Joachim	25.08.2010
Mann, Jörg	30.08.2010
Schneider, Tom	31.08.2010
Schwahn, Reinhard	31.08.2010
Blume, Franziska	07.09.2010
Dorow, René	08.09.2010
Wegner, Thomas	29.09.2005 23.09.2005

Im Übrigen erfolgt die Zuweisung an die einzelnen Kammern nach dem Datum der die Beteiligung von Handelsrichtern anordnenden Entscheidung. Bei gleichem Datum geht die Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl denjenigen mit höheren Ordnungszahlen vor.

Bei Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters wird der nächstgenannte herangezogen.

Zu einem in derselben Rechtssache erforderlich werdenden Fortsetzungstermin werden diejenigen ehrenamtlichen Richter zugezogen, die am Ersttermin teilgenommen haben.

Neu ernannte Handelsrichter sind in die Handelsrichterliste an letzter Stelle, bei gleichem Ernennungsdatum in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen und werden in gleicher Weise einzelnen Kammern zugeteilt.

G Bestätigung Bereitschaftsdienst und Dienstgericht für Richter und Staatsanwälte

Der für das Amtsgericht Leipzig und die nachgeordneten Amtsgerichte durchzuführende Bereitschaftsdienst sowie der Geschäftsverteilungsplan des Dienstgerichts für Richter und Staatsanwälte werden für das Jahr 2012 durch die als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Einteilungen geregelt.

Leipzig, den 12. Dezember 2011

Schreiner
Präsident

Hahn
RiLG

Kühlborn
VRiLG

Jarke
Ri'inLG

Grünhagen
RiLG

Knochenstiern
VRiLG

Kaden
VRiLG

Albrecht
RiLG

Jagenlauf
VRiLG